

Richtlinien

RICHTLINIEN ÜBER DIE FRÜHE SPRACHFÖRDERUNG

In Kraft seit: 1. August 2025



INHALT

I	Allgemeines	3
II	Aufsicht.....	3
III	Feststellung des Sprachförderbedarfs.....	3
IV	Finanzierung.....	3
V	Ausgestaltung und Zuständigkeit	4
VI	Absenzen.....	4
VII	Schlussbestimmungen.....	4

I ALLGEMEINES

§ 1 Gegenstand

- 1 Diese Richtlinien regeln die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde Dornach.
- 2 Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.
- 3 Die frühe Sprachförderung umfasst:
 - a. Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstandlerhebung;
 - b. Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen;
 - c. Die kommunale Finanzierung des Besuchs des Angebots der frühen Sprachförderung.
- 4 Die Gemeinde unterstützt den freiwilligen Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an zwei Halbtagen pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.

II AUFSICHT

§ 2 Aufsicht

- 1 Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet die Schulleitung als Ansprechstelle für die frühe Sprachförderung und erlässt Ausführungsbestimmungen über die frühe Sprachförderung.
- 2 Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch die Schulleitung ausgeführt.
- 3 Die Schulleitung hat folgende Aufgaben:
 - a. kommunale Abwicklung der Sprachstandlerhebung (Kommunikation mit Eltern, Kommunikation mit der Universität als Durchführende der Sprachstandlerhebung, Vermittlung in das Angebot),
 - b. Ansprechperson für den Kanton,
 - c. Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung,
 - d. Information über und Durchführung der kommunalen Finanzierung,
 - e. Organisation einer Informationsveranstaltung unter Beisein verschiedener Institutionen.

III FESTSTELLUNG DES SPRACHFÖRDERBEDARFS

§ 3 Sprachstandlerhebung

- 1 Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstandlerhebung»). Die Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Einwohnergemeinde im Erhebungsalter.
- 2 Die Schulleitung organisiert die Sprachstandlerhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.
- 3 Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.
- 4 Die Einwohnergemeinde gewährleistet, dass die erhobenen Daten der Sprachstandlerhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs verwendet werden.
- 5 Die Datensicherheit der im Zusammenhang mit der Sprachstandlerhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.
- 6 Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstandlerhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahre nach deren Auswertung durch die Schulleitung vernichtet.

IV FINANZIERUNG

§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot

- 1 Die Gemeinde trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf die Kosten des Besuchs des Sprachförderangebots in der Spielgruppe.

V AUSGESTALTUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT

§ 5 Spielgruppe frühe Sprachförderung

- 1 Die Einwohnergemeinde führt in den Räumlichkeiten der Kindergärten eine Spielgruppe frühe Sprachförderung und stellt dafür Personal an.
- 2 Die Anforderungen und Aufgaben sind im Stellenbeschrieb definiert.

§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität

- 1 Die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung werden regelmässig von der Schulleitung evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.

§ 7 Datenaustausch

- 1 Die Betreuungsperson der Spielgruppe und die Lehrperson des Kindergartens können gegen seitig Auskünfte und Informationen austauschen. Der Austausch beschränkt sich auf folgende Themen: Deutschkenntnisse, Sozialverhalten, allgemeine Entwicklung eines Kindes, hilfreiche Erfahrungen im Umgang mit einem Kind, Bedürfnisse eines Kindes. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten können den Datenaustausch mit einer schriftlichen Erklärung ablehnen.

VI ABSENZEN

§ 8 Absenzen

- 1 Kann ein Kind die Spielgruppe nicht besuchen, informieren die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Leitung frühe Sprachförderung.
- 2 Bleiben Kinder unbegründet dem Spielgruppenbesuch fern, werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten durch die Leitung frühe Sprachförderung aufgefordert, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Spielgruppe lückenlos besucht.
- 3 Aus disziplinarischen Gründen, bei unregelmässigem Besuch oder bei Verweigerung der Zusammenarbeit mit der Leitung frühe Sprachförderung kann die Schulleitung einen (temporären) Ausschluss sprechen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Beschwerden

- 1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 2 Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.
- 3 Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 10 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Die Richtlinien treten per 01.08.2025 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Daniel Urech



Sarah-Maria Kaisser



Der Gemeindepresident

Die Gemeindeschreiberin

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 1047 vom 12.05.2025

ZENTRALE DIENSTE
Hauptstrasse 33
Postfach
4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00
E-Mail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements
können auf der Website der Ge-
meinde Dornach bestellt werden.
Beim Bezug grosser Auflagen können
die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch